



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
80524 München

Präsidentin
des Bayer. Landtags
Frau Ilse Aigner, MdL
Maximilianeum
81627 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
PI/G-4255-5/95 I, 28.03.2019

Unser Zeichen
F4-2084-3-167-2

München
22.05.2019

**Schriftliche Anfrage des Herrn Abgeordneten Martin Böhm vom 27.03.2019
betreffend Abschiebungen aus Bayern – Teil 2**

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr wie folgt:

Vorbemerkung:

Bei der Abschiebung handelt es sich um eine Maßnahme der Verwaltungsvollstreckung, die von der Ausländerbehörde oder dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge angeordnet und von den Vollstreckungsbehörden der Länder (Ausländerbehörden; Polizei) durchgeführt wird. Die grundsätzliche Zuständigkeit für Maßnahmen und Entscheidungen im Zusammenhang mit der Abschiebung vollziehbar Ausreisepflichtiger liegt bei den Ausländerbehörden (§ 71 Abs. 1 Satz 1 AufenthG). Innerhalb der bayerischen Verwaltungsstruktur sind gemäß dem Gesetz zur Ausführung des Aufenthaltsgesetzes und ausländerrechtlicher Bestimmungen in anderen Gesetzen (Ausführungsgesetz-Aufenthaltsgesetz - AG-AufenthG) sowie der Verordnung über Zuständigkeiten im Ausländerrecht (Zuständigkeitsverordnung Ausländerrecht – ZustVAusR) sowohl die 96 Kreisverwal-

tungsbehörden (71 Landratsämter und die 25 kreisfreien Städte) als auch die sieben Regierungen (Zentrale Ausländerbehörden) sowie im Rahmen seiner organisatorischen und koordinierenden Aufgaben das im Jahr 2018 gegründete Landesamt für Asyl und Rückführungen für Abschiebungen zuständig. Neben der Ausländerbehörde ist auch die Polizei originär für die Durchführung der Abschiebung und, soweit es zur Vorbereitung und Sicherung der Maßnahme erforderlich ist, zur Festnahme und Beantragung der Abschiebungshaft zuständig (§ 71 Abs. 5 AufenthG). Regelmäßig nimmt die Ausländerbehörde die Abschiebung vor und zieht zur Durchführung der Abschiebung die Polizei zur Vollstreckung heran. Die Polizei wird in diesem Fall in Vollstreckungshilfe für die Ausländerbehörde tätig.

Statistisch erfasst und zentral von der Bundespolizei veröffentlicht wird lediglich die Zahl der tatsächlich durchgeführten Abschiebungen. Danach fanden 2016 3.310, 2017 3.282 und 2018 3.265 Abschiebungen in der Zuständigkeit bayerischer Ausländerbehörden statt. Eine statistische Aufschlüsselung dieser Abschiebungen nach Art der Ausreise (Land- oder Luftweg) besteht bayernweit nicht. Auch eine Erfassung der Zahl der in diesem Zusammenhang gescheiterten oder durch die Bundespolizei stornierten Abschiebungen besteht im Zuständigkeitsbereich der Staatsregierung ebenso wenig wie eine Erfassung konkreter Gründe für das Scheitern von Abschiebungen (hier gefragt nach Nichtantreffen am Tag der Abschiebung, Stornierung, Widerstandshandlungen, medizinische Gründe, Weigerung der Fluggesellschaft oder des Piloten, Weigerung der Zielstaaten). Eine Ermittlung dieser Daten für die letzten drei Jahre würde eine Abfrage bei allen zuständigen 104 bayerischen Ausländerbehörden erfordern. Da die angefragten Daten auch dort nicht statistisch erfasst sind, müssten in den 104 Behörden sämtliche Vorgänge rekonstruiert, insbesondere die einschlägigen Akten ausgewertet, damals handelnde Personen befragt und die so erhobenen Daten zentral zusammengeführt und einheitlich aufbereitet werden. In einer Abwägung zwischen dem der Staatsregierung erkennbaren Aufklärungsinteresse des Fragestellers an den geforderten Informationen und des Arbeitsaufwands, der der Staatsregierung bei einer Erhebung sämtlicher angefragter Daten entstehen würde, wurde in den gekennzeichneten Teilbereichen von einer entsprechenden Datenerhebung abgesehen. Soweit die angefragten Daten die Bundespolizei betreffen und somit nicht in den Zuständigkeitsbereich der Staatsregierung fallen, wurde von einer Anfrage bei der Bundespolizei abgesehen, da die Bundespolizei erfahrungsgemäß bei Anfra-

gen zur Beantwortung von parlamentarischen Anfragen der Länder keine Auskünfte erteilt.

zu 1.a)

Wie viele Abschiebungen auf dem Luftweg mussten im Jahr 2016 in Bayern wegen medizinischer Bedenken abgebrochen werden?

zu 1.b)

Wie viele Abschiebungen auf dem Luftweg mussten im Jahr 2017 in Bayern wegen medizinischer Bedenken abgebrochen werden?

zu 1.c)

Wie viele Abschiebungen auf dem Luftweg mussten im Jahr 2018 in Bayern wegen medizinischer Bedenken abgebrochen werden?

Auf Grund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 1.a) bis 1.c) gemeinsam beantwortet.

Statistische Daten zu abgebrochenen Abschiebungen aufgrund medizinischer Bedenken werden nicht erhoben und liegen daher nicht vor bzw. können mit vertretbarem Verwaltungsaufwand nicht ermittelt werden.

zu 2.a)

Wie viele Abschiebungsversuche wurden in Bayern im Jahr 2016 abgebrochen, weil sich die Fluggesellschaft oder der Flugzeugführer weigerte, die abzuschiebenden Personen zu transportieren?

zu 2.b)

Wie viele Abschiebungsversuche wurden in Bayern im Jahr 2017 abgebrochen, weil sich die Fluggesellschaft oder der Flugzeugführer weigerte, die abzuschiebenden Personen zu transportieren?

zu 2.c)

Wie viele Abschiebungsversuche wurden in Bayern im Jahr 2018 abgebrochen, weil sich die Fluggesellschaft oder der Flugzeugführer weigerte, die abzuschiebenden Personen zu transportieren?

Auf Grund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 2.a) bis 2.c) gemeinsam beantwortet.

Statistische Daten zu abgebrochenen Abschiebungsversuchen aufgrund der Weigerung der Fluggesellschaft oder des Flugzeugführers, die abzuschiebende Person zu transportieren, werden nicht erhoben und liegen daher nicht vor bzw. können mit vertretbarem Verwaltungsaufwand nicht ermittelt werden. Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

zu 3.a)

Wie viele Abschiebungen aus Bayern scheiterten im Jahr 2016 an der Weigerung der Zielstaaten, die Abgeschobenen aufzunehmen?

zu 3.b)

Wie viele Abschiebungen aus Bayern scheiterten im Jahr 2017 an der Weigerung der Zielstaaten, die Abgeschobenen aufzunehmen?

zu 3.c)

Wie viele Abschiebungen aus Bayern scheiterten im Jahr 2018 an der Weigerung der Zielstaaten, die Abgeschobenen aufzunehmen?

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 3.a) bis 3.c) gemeinsam beantwortet.

Statistische Daten zu gescheiterten Abschiebungen aufgrund der Weigerung der Zielstaaten, die abzuschiebenden Personen aufzunehmen, werden nicht erhoben und liegen daher nicht vor bzw. können mit vertretbarem Verwaltungsaufwand nicht ermittelt werden. Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

zu 4.a)

Welche Gründe gibt es dafür, dass bereits geplante Abschiebungen wieder storniert werden (siehe Frage 6 – Teil I)?

Die bayerischen Ausländerbehörden schöpfen konsequent alle rechtlichen Möglichkeiten aus, um die gesetzlich vorgeschriebene Ausreiseverpflichtung von Per-

sonen ohne Aufenthaltsrecht schnellstmöglich durchzusetzen. Es gibt jedoch eine Vielzahl von Gründen, die dazu führen können, dass eine bereits terminierte Abschiebung nicht durchgeführt werden kann und daher storniert werden muss. In der Praxis müssen Abschiebungen insbesondere aufgrund von kurzfristig auftretender Reiseunfähigkeit, fehlender Heimreisedokumente zum Abflugzeitpunkt, verwaltungsgerichtlicher Eilentscheidungen, die die Aussetzung des Vollzugs der Abschiebungsmaßnahme anordnen, und wegen der gescheiterten Ingewahrsamnahme der Betroffenen aufgrund unbekanntes Aufenthaltsorts storniert werden.

zu 4.b)

Werden abzuschiebende Personen von den zuständigen bayerischen Behörden über den Termin der Abschiebung zuvor schriftlich oder in anderer Form unterrichtet?

Der konkrete Termin der Abschiebung darf nach der Vorgabe des Bundesgesetzgebers in § 59 Abs. 1 Satz 8 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) nicht angekündigt werden. Dementsprechend werden vollziehbar Ausreisepflichtige durch die bayerischen Ausländerbehörden über den Termin ihrer Abschiebung grundsätzlich weder schriftlich noch in sonstiger Weise im Voraus informiert. Bei Überstellungen von Asylbewerbern in den nach der Dublin III-Verordnung zuständigen Mitgliedstaat wird der Termin der Überstellung den Betroffenen durch die bayerischen Ausländerbehörden in Einzelfällen, insbesondere bei vulnerablen Personengruppen, angekündigt, da ein Verbot der Ankündigung des Überstellungstermins nach der Dublin III-Verordnung nicht besteht.

zu 4.c)

Welche Sanktionen gab es 2016, 2017 und 2018 gegen Fluggesellschaften und/oder Flugzeugführer in Bayern wegen der Weigerung, abzuschiebende Personen zu befördern (siehe Frage 2 – Teil II)?

Sanktionen bayerischer Behörden gegenüber Fluggesellschaften und/oder Flugzeugführern wegen der Weigerung, abzuschiebende Personen zu befördern, sind der Staatsregierung nicht bekannt.

Für die Sicherheit und Ordnung an Bord eines Flugzeugs sind die Fluggesellschaften bzw. die Luftfahrzeugführer luftfahrtrechtlich verantwortlich. Diesen obliegt

daher die Entscheidung, Personen aus Gründen der Flugsicherheit nicht an Bord einer Maschine zu nehmen oder zu belassen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Gerhard Eck
Staatssekretär